

Ratgeber

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Parkinson : das Magazin von Parkinson Schweiz = le magazine de Parkinson Suisse = la rivista di Parkinson Svizzera**

Band (Jahr): - **(1998)**

Heft 50

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1800

... und plötzlich wird das Geld knapp

Sozialversicherungen bei Krankheit: Das sollten Sie wissen

Viele Parkinsonpatienten stehen mit leeren Händen da, wenn Sie ihre Arbeit verlieren. Anderen genügt ihre ordentliche AHV-Rente nicht, um zu leben. Das PARKINSON-Magazin informiert über die Sozialversicherungen: Auf was haben Sie Anrecht und wo kriegen Sie es.

• Aldo Magno

Grundsätzlich muss zwischen zwei Szenarien unterschieden werden: Menschen, die noch im Berufsleben stehen und denjenigen, welche bereits eine Altersrente beziehen.

Krankheit und Berufsleben

Wird ein Angestellter durch die fortschreitende Krankheit gezwungen, der Arbeit fernzubleiben, ist der Arbeitgeber verpflichtet, nur für eine befristete Zeit den vollen Lohn auszuzahlen. Dies hängt stark von den Anstellungsbedingungen und -dauer ab. Die Lohnfortzahlungspflicht kann im krassesten Fall schon nach drei Wochen aufhören. Nach 15 Dienstjahren hat man bestenfalls Anrecht auf Lohnfortzahlung während 5 Monaten (siehe Tabelle). Viele Unternehmungen

bieten zusätzlich freiwillige oder (mittels Gesamtarbeitsvertrag) vorgeschriebene kollektive Krankentaggeldversicherungen an. Hat der Arbeitgeber kein Kollektiv-Krankentaggeld abgeschlossen, besteht immer noch die Möglichkeit sich privat dafür zu versichern. Aufgepasst: Es gibt gewaltige Unterschiede bei den Anbietern punkto Leistungen und Kosten. Vergleichen Sie darum Prämien und Konditionen.

IV-Rente und Hilflosenentschädigung: Wie vorgehen?

Es ist schmerzlich aber wahr: Parkinsonpatienten werden unweigerlich früher oder später aus dem Berufsleben ausscheiden. Eine langfristige, berufliche Eingliederung ist in ihrem Fall nicht möglich. Es entsteht somit ein Rentenanspruch: Eine IV-Rente muss beantragt werden. Achtung, der Ball liegt bei Ihnen: Wie bei anderen Versicherungen, müssen die Leistungen der IV durch Anmeldung bei den regionalen Ausgleichskassen geltend gemacht werden. Anmeldeformulare können bei den Ausgleichskassen oder den AHV-Zweigstellen Ihrer Wohngemeinde bezogen werden (Das Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen befindet sich auf der letzten Seite der Telefonbücher). Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte und besondere Merkblätter. Die bürokratisch Überforderten können bei den regionalen Beratungsstellen der

Lohnfortzahlung bei Krankheit «Berner Skala» (es gibt unterschiedliche Modelle, die wohl geläufigste ist die Berner Skala)

So lange erhalten Arbeitnehmer bei Krankheit ihren vollen Lohn

Anstellungsdauer	Lohnfortzahlung
4. bis 12. Monat	3 Wochen
2. Jahr	1 Monat
3. und 4. Jahr	2 Monate
5. bis 9. Jahr	3 Monate
10. bis 14. Jahr	4 Monate
15. bis 19. Jahr	5 Monate
20. bis 25. Jahr	6 Monate

Für Bürokratiemüde: PRO INFIRMIS hilft kostenlos

Vielen liegt das leidige Ausfüllen der vielen Papiere für eine IV-Rente schwer auf dem Magen. Hilflos wühlen sie in den Wegleitungen, legen sich mit dem Juristendeutsch an und es wird ihnen gram bei der komplizierten Berechnung ihrer Beitragsjahre. SozialarbeiterInnen der PRO INFIRMIS helfen beim Ausfüllen der Formulare, Aufstellen von Abrechnungen und vieles mehr. *Die Beratung ist gratis und vertraulich.* Die SozialarbeiterInnen machen auch Hausbesuche. Das Verzeichnis mit den Adressen der Beratungsstellen können Sie kostenlos beziehen bei:

PRO INFIRMIS, Feldeggstrasse 71,
Postfach 1332, 8032 Zürich,
☎ 01 388 26 26, Fax 01 388 26 00
Secrétariat romand;
Place du Nord 3, 1005 Lausanne,
☎ 021 323 74 74, fax 021 323 55 03

PRO INFIRMIS Rat suchen (siehe Kästchen oben).

Bei der Berechnung der Rentenhöhe wird eine komplizierte Mischrechnung bestehend aus Erwerbseinkommen, Beitragsjahren und Erziehungs- resp. Betreuungsgutschriften angestellt. Die Ansätze der Rente bei vollständiger Beitragsdauer sehen je nach Durchschnittseinkommen wie folgt aus:

	mindestens Fr./Monat	höchstens Fr./Monat
IV-Renten	995.–	1990.–
Zusatzrenten	299.–	597.–
Kinderrente	398.–	796.–

Das sollten Sie wissen: Parkinsonkranke haben ein Anrecht auf eine Hilflosenentschädigung. Die Wegleitung spricht Klartext: «Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf». Bei der Hilflosenentschädigung sollten Sie wissen:

- Bis zum Anspruchsbeginn muss die Hilflosigkeit bereits ein Jahr bestanden haben.
- Bei der Berechnung geht man vom Begriff der alltäglichen Lebensverrichtungen aus: 1. An- und Auskleiden, 2. Absetzen, Aufstehen, Abliegen, 3. Essen, 4. Körperpflege, 5. Toilette, 6. Fortbewegung.
- Man unterscheidet drei Grade von Hilflosigkeit:
Schwerer Grad: Fr. 796.– (Der Parkinsonpatient ist in allen alltäglichen Le-

bensverrichtungen regelmässig und erheblich auf die Hilfe Dritter angewiesen. Er muss dauernd gepflegt oder überwacht werden.)

Mittlerer Grad: Fr. 498.– (Der Parkinsonpatient kann vier Lebensverrichtungen nicht mehr alleine ausführen oder er muss bei zwei Lebensverrichtungen ständig überwacht werden.)

Leichter Grad: Fr. 199.– (Der Parkinsonpatient kann mindestens zwei Lebensverrichtungen nicht allein ausführen oder er bedarf dabei der dauernden persönlichen Überwachung.)

- Ein fiskaler Hinweis: In den meisten Kantonen ist die Hilflosenentschädigung nicht steuerpflichtig. Verbindliche Auskünfte dazu erteilen die Steuerbehörden.

Wenn das Budget knapp ist: Die Ergänzungsleistung (EL)

Wenn Ihnen Ende Monat trotz Renten und Vermögen das Geld nicht ausreicht, um den minimalen Lebensbedarf zu decken, haben Sie Anrecht auf Ergänzungsleistungen (EL). Diese Ergänzungsleistungen haben noch nichts mit der Fürsorge zu tun, sie

IV-Renten – Wussten Sie,...

- ▶ dass Sie Anspruch auf eine Zusatzrente für Ihren Ehegatten haben, falls Sie vor der Erkrankung erwerbstätig waren.
- ▶ dass Ihnen eine Kinderrente zusteht für Ihre minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kinder (bis zum vollendeten 25. Altersjahr).
- ▶ dass für die Berechnung Ihrer Rente neben den anrechenbaren Beitragsjahren und dem Erwerbseinkommen auch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ausschlaggebend sind.
- ▶ dass Erziehungsgutschriften für jedes Jahr beansprucht in welchem Sie Kinder unter 16 Jahren, zu erziehen hatten.
- ▶ dass Sie Anrecht auf Betreuungsgutschriften haben, falls Sie pflegebedürftige Verwandten zu betreuen hatten.
- ▶ dass Sie möglichst schnell Ihren Rentenanspruch anmelden sollten. Zwischen Anmeldung und Ausschüttung der Leistungen vergeht etwa ein Jahr.
- ▶ dass die IV in erster Linie die Wiedereingliederung der versicherten Personen anstrebt. Konkret heisst das: Die IV gewährt ein ganze Reihe Kostenübernahmen bei Hilfsmitteln, baulichen Veränderungen, Reiseentschädigung bei Umschulungen, Elektrobetten, usw. – Ein Merkblatt informiert diesbezüglich umfassend. Zu beziehen bei der IV-Stelle Ihres Wohnkantons.

gelten als rechtlicher Anspruch und bilden mit AHV und IV das soziale Fundament der Schweiz. Die Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet.

- *Wie werden diese berechnet?* Die Einnahmen (alle Renten, Einkünfte aus Zinsen, Mieten, Eigenmietwert der Wohnung, Krankentaggelder, Vermögensverzehr, usw.) werden zusammengezählt. Ihnen werden die gesetzlich anerkannten Ausgaben (Lebenskosten, Mietzins, Krankheits- und Heimkosten, Krankenkassenprämien) gegenübergestellt. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, haben Sie Anrecht auf Ergänzungsleistungen.
- *Achtung:* Sie müssen nicht warten bis Ihr ganzes Vermögen aufgebraucht wird. Der persönliche Sparbatzen wird erst nach Überschreiten der Vermögensfreigrenze (bei Alleinstehenden Fr. 25 000.–, bei Ehepaaren Fr. 40 000.–) teilweise angerechnet. Bei IV-RentnerInnen beträgt die entsprechende Anrechnung nur ein Fünftel.
- *Wissenswertes zu Krankheitskosten:* Krankheits- und Behinderungskosten, die nicht durch andere Versicherungen gedeckt sind, können durch EL vergütet werden:
 - Selbstbehalte und Franchisen an die Krankenversicherung bis Fr. 830.– im Jahr.
 - Kosten für Hilfsmittel, für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstätten.
 - Zahnarztbehandlungskosten (Wenn diese Fr. 3000.– überschreiten, muss ein vorgängig genehmigter Kostenvorschlag eingeholt werden.)
 - Kosten für ärztlich verordnete Kuren, Erholungsaufenthalte und für Diäten.
- *Wie vorgehen:* Es lohnt sich eine provisorische Berechnung anzustellen, um zu sehen, ob Ihnen tatsächlich Ergänzungsleistungen zustehen. Sie können bei der EL-Stelle bzw. AHV-Zweigstelle ein Selbstrechnungsblatt, ein ausführliches Merkblatt zur EL und detaillierte Auskünfte verlangen. Lassen Sie sich dann kostenlos und unverbindlich bei den EL-Stellen beraten. Sind alle Vorbereitungen geregelt, wird Ihnen Ihr persönlicher Leistungsanspruch mitgeteilt.

Bei gewissen Härtefällen reichen trotz Ergänzungsleistungen die Einkünfte nicht aus. Deshalb haben einige Kantone und Gemeinden ein System von Beihilfen und Gemeindegzuschüssen eingeführt. Informationen dazu erteilt Ihre Wohngemeinde. Auch die PRO INFIRMIS kann in gewissen Fällen Einzelhilfe leisten.

Leistungen im AHV-Alter

AHV-Bezüger können grundsätzlich ähnliche Leistungen wie IV-Rentner in Anspruch nehmen, wobei folgende Einschränkungen gelten:

- Leistungen der AHV sind bei der Ausgleichskasse, bei der zuletzt Beiträge bezahlt wurden, anzumelden. Die AHV-Rente wird nicht automatisch ausbezahlt. Sie muss drei Monate vor Erreichen des AHV-Alters bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden.
- *Hilflosenentschädigung:* AHV-Bezüger haben nur Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades.
- *Betreuungsgutschriften bei der AHV:* Eine Betreuungsgutschrift wird nur angerechnet, wenn
 - die betreute Person einen eigenen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV für eine mindestens mittlere Hilflosigkeit hat und
 - die gepflegte und die betreuende Person im gleichen Haushalt wohnen. Als gleicher Haushalt gilt entweder die gleiche Wohnung, eine getrennte Wohnung in der gleichen Liegenschaft oder das Leben auf dem gleichen landwirtschaftlichen Grundstück («Stöckli»).
- Die PRO SENECTUTE kann an vermögensschwache Personen im AHV-Alter einmalige oder periodische Geldleistungen ausrichten. Informationen erhalten Sie bei den Kantonalkomitees der PRO SENECTUTE.
- Im Rahmen der AHV besteht auch ein Anspruch auf finanzielle Leistungen bei Hilfsmitteln. Ein Infoblatt sowie die Zweigstellen und AHV-Ausgleichskassen erteilen dazu detaillierte Auskünfte.

Telegramma

Infoveloce

Infoveloce (091 994 50 20 tutte le mattine dei giorni feriali dalle 9.00 alle 10.00 informa, gratuitamente, sui recapiti di Enti e Servizi che esistono nel Canton Ticino, Grigioni italiano e Regio Insubrica, quali servizi trasporti andicappati, servizi di assistenza, ecc.

Servizi trasporti

In Ticino un servizio trasporti è a disposizione delle persone malate. Effettua trasporti anche il sabato e la domenica. (079 428 77 28 oppure 079 621 03 49. Prezzi: Fr. 9.– per fascia Lugano e dintorni. Più lontano fr. –.60 al km in più.

Probleme mit Ihrer Krankenkasse?

Der Ombudsmann befasst sich mit Fragen und Problemen rund um die Krankenkassen. Sie können Ihre Anliegen schriftlich, telefonisch oder in einer Besprechung auf der Geschäftsstelle vortragen. Besprechungstermine telefonisch vereinbaren. Die Beratung ist unentgeltlich. Das sollten Sie wissen: Der Ombudsmann kann Entscheide weder aufheben noch abändern, er kann lediglich Empfehlungen abgeben. Läuft bereits eine Frist zur Einreichung einer Beschwerde bei einem Gericht, wird die Beschwerdefrist durch das Einschalten des Ombudsmannes nicht verlängert.

Die Adresse:

Ombudsstelle der sozialen Krankenversicherung
Morgartenstrasse 9, 6003 Luzern
(direkt neben dem Bahnhof)

Deutsch 041 / 210 70 55
Français, Italiano 041 / 210 72 55
Fax 041 / 210 71 44

Rente – Eine Erfolgsgeschichte: Interview mit George Albert, ehemaliger Werkstattleiter, seit 1993 IV-Bezüger.

Was geschah, als Sie erkrankten?

«Bei mir wurde 1977 die Parkinsonkrankheit diagnostiziert. Damals arbeitete ich als Werkstattleiter einer Unternehmung aus der Elektronikbranche. Ich benachrichtigte umgehend meinen Arbeitgeber, der sich zu meinem Erstaunen als ausserordentlich nachsichtig erwies. Ein langsamer Krankheitsverlauf ermöglichte mir bis 1991 weiterhin 100 Prozent arbeiten zu können. Dann reduzierte ich auf 50 Prozent. Den Lohnausfall bezahlte vorerst die kollektive Krankentaggeldversicherung meiner Firma, später dann die IV.

Und wann wurden Sie zu 100 Prozent arbeitsunfähig?

Im Dezember 1993, wobei sich bei mir die Ereignisse überstürzten. Meine Firma beschloss, meine Abteilung aufzulösen: Für alle Mitarbeiter wurde ein Sozialplan ausgehandelt, der teils generöse Abfindungen vorsah. Obwohl ich seit 22 Jahren dort angestellt war, wurde ich vorerst davon ausgeschlossen, man vertröstete mich auf die bald einsetzende IV-Rente. Dagegen rekurrierte ich bei der Direktion mit Erfolg: Ich erhielt eine Abfindung in der Höhe eines Jahreslöhns. Ende Dezember wurde mir auch die beantragte IV-Rente zugesprochen...

... und wie lange warteten Sie jeweils auf die IV-Entscheide?

Beim ersten Mal etwa 14 Monate, beim zweiten Mal 10 Monate. Es lohnt sich, möglichst bald die IV-Ansprüche anzumelden.

Beziehen Sie Zusatzleistungen?

Ich kriege eine Hilflosenentschädigung leichten Grades. Als ich noch berufstätig war, habe ich jährlich einen IV-Beitrag für berufliche Wiedereingliederung erhalten: Man bezahlte mir etwa Fr. 3600.– Amortisationskosten an mein Fahrzeug, das ich für meinen Job benötigte. Ich hatte vorgängig meinen Wagen behindertengerecht umbauen lassen.

Wie leben Sie mit der IV und was raten Sie anderen Parkinsonpatienten?

Ich bin finanziell ziemlich gutgestellt, wobei mir bewusst ist, dass andere recht knapp über die Runden kommen. Wichtig ist: Man soll seine Rechte geltend machen. Die jeweiligen AHV/IV-Ausgleichskassen informieren kompetent.

Behandlungsfehler: Was tun?

In einem ausführlichen Artikel geht die Schweizerische Patientenzzeitung dem heissen Eisen Behandlungsfehler in der Medizin nach. Anhand eines konkreten Beispiels wird aufgezeigt, was der Unterschied zwischen Behandlungsfehler und Komplikation ist. Eine kurze Checkliste zeigt auf, was zu tun ist, wenn ein Behandlungsfehler vorliegt. Das 4-seitige Dossier kann bei uns bestellt werden (Anleitung zur Bestellung: siehe untenstehenden Kasten).

Bei konkreten Klagen von Patienten hilft: Schweizerische Patientenorganisation (SPO), Zähringerstrasse 32, 8001 Zürich, ☎ 01 252 54 22
Service de Consultation Lausanne, Rue du Bugnon 21, 1005 Lausanne, ☎ 021 314 73 88

Wie bestellen

Senden Sie uns ein an Sie adressiertes und frankiertes Rückantwortcouvert (Format C5). Um die Kopierkosten zu amortisieren, legen Sie bitte Briefmarken im Wert von Fr. –.80 pro Artikel bei.
Danke.

Inserat

Freund der Familie



LIFTSYSTEME

Grosse Auswahl an Treppenliften; z.B. Rollstuhl- und Sitzlifte

Högg bietet auch für Ihre persönlichen Anforderungen eine breite Palette von Liften an. Verlangen Sie noch heute unsere umfassenden Unterlagen.

HÖGG

Högg Liftsysteme AG
Bürgistrasse 15
CH-9620 Lichtensteig
Tel. 071-988 15 34
Fax 071-988 68 32

Vertretungen in der ganzen Schweiz

Schicken Sie mir bitte die Unterlagen über Sitzlifte Rollstuhllifte

Frau/Herr Str.

PLZ/OrtTel.